



DER EMMERICHER ZITRONENPROZESS



„Ueber den Prozess gegen den Fabrikanten Dr. August v. Gimborn und seinen Geschäftsführer Dr. Karl Galle aus Emmerich, der gestern von der hiesigen Strafkammer verhandelt wurde und dessen Ausgang wir bereits in der Mittag-Ausgabe gemeldet haben, tragen wir noch folgende Einzelheiten nach: Die Auflage auf Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Es handelte sich um die Fabrikation künstlichen Zitronensaftes, den die Angeklagten mit großer Reklame als naturreinen anpriesen und in ganz Deutschland verkauften.“¹



Abb. 1.: Briefkopf Fabrik H. von Gimborn, 1898.

Bereits 1902 war der Fabrikant mit seinem Zitronensaft unangenehm aufgefallen und hatte sich eine Strafe wegen Nahrungsmittelvergehens zugezogen. Aufgrund der vielen Beschwerden und um den Ruf der Firma nicht weiter zu schädigen distanzierte sich dieser von dem neuen Produkt und konzentrierte sich wieder auf die Produktion von anderen chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen wie beispielsweise Tinte. Laut einem Gerichtsbericht hätte von Gimborn mit dem Zitronensaft „nichts mehr zu tun haben“ wollen und dessen Produktion eingestellt.² Interessanterweise wurde der „naturreine Zitronensaft Messina“ oder auch „Sternmarke“ jedoch noch bis zum Prozess im Jahre 1909 von der Firma vertrieben obwohl diese das Produkt offiziell nicht mehr herstellte.

Dies war auf ein Manöver zurückzuführen, dass sich Gimborn gemeinsam mit seinem Angestellten Dr. Karl Galle ausgedacht hatte. In einer Cognacfabrik in Hüthum, welche ebenfalls

von Gimborn betrieb, wurde eine Fruchtsaftproduktion eingerichtet, deren Inhaber offiziell Dr. Galle war. Vermutlich handelte es sich hierbei um die Firma Westhoven. Passenderweise durfte dieser Betrieb seine Erzeugnisse ausschließlich an von Gimborn verkaufen. Der Prozess im Januar 1909 ergab, dass weder ein schriftlicher Vertrag zwischen den beiden Firmen noch eine ordnungsgemäße Buchführung bestand. Selbst den Mitarbeitern soll nicht bekannt gewesen sein, dass Dr. Galle der Inhaber war. Der Jahresumfang lag jährlich bei ca. 100 000 Kilo Zitronensaft zu einem Verkaufspreis von je 70 Pfennig.³

„Der Vorsitzende machte die Angeklagten darauf aufmerksam, daß dieses Geschäftsgebaren den Anschein erwecke, daß Dr. Galle nur nominell Inhaber der Saftfabrik gewesen sei, um bei etwaigen, durch die Beanstandungen des Saftes sich ergebenden Weiterungen den eigentlichen Fabrikhaber, Dr. v. Gimborn, zu decken.“⁴

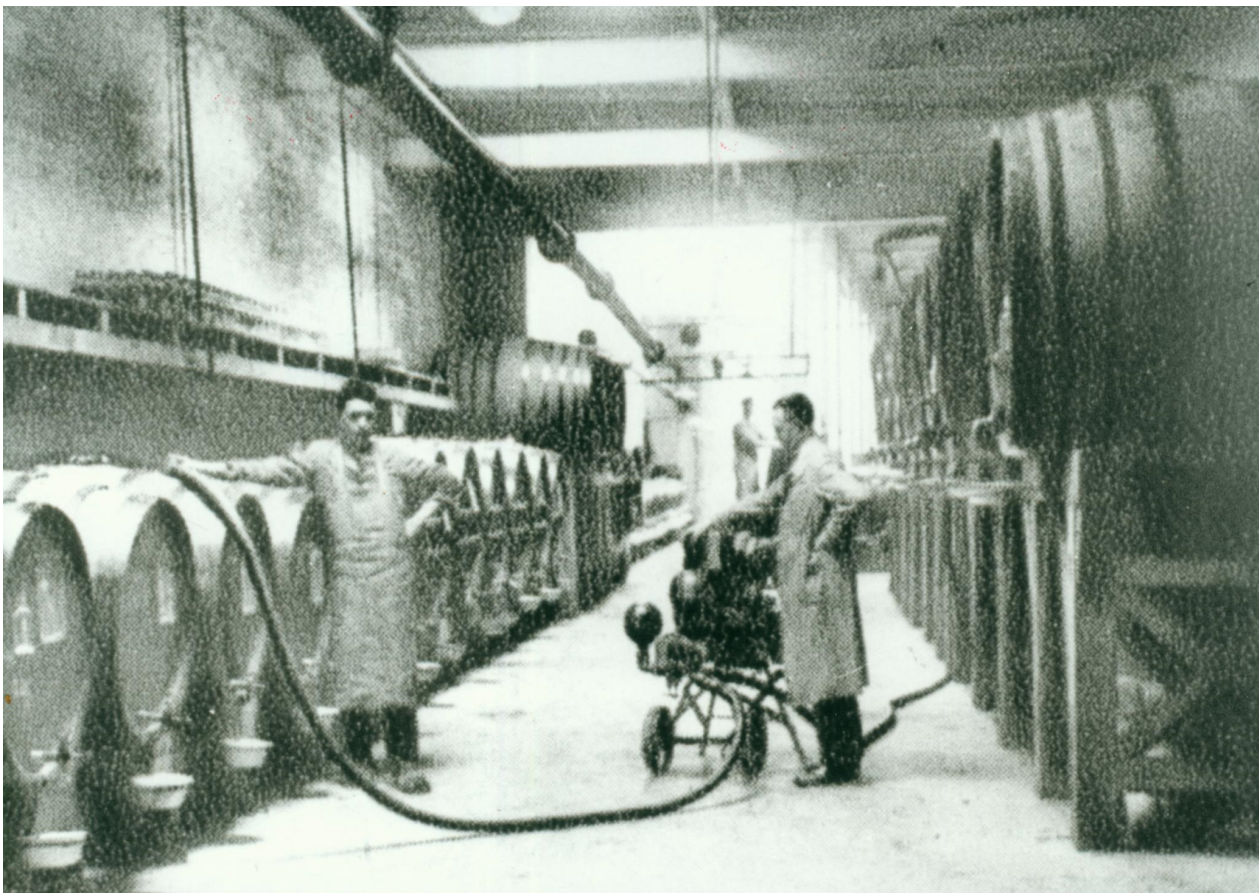


Abb. 2.: Fabrik Westhoven, ca. 1930er Jahre.

Der Gedanke, dass es sich hierbei um einen groß angelegten Betrug handeln könnte, kam Beamten bei Revisionen bereits im Jahr 1907. Im Keller der Fabrik wurden zahlreiche Fässer mit natürlichem Saft gefunden, die dort bereits nachweislich drei Jahre standen. Es kam der Verdacht auf, dass diese nur zur Ablenkung dienten, um bei Kontrollen zu verschleiern, dort künstlich hergestellter Saft illegal als „naturrein“ zu vertreiben. Einige Aussagen von Mitarbeitern untermauerten noch diesen Verdacht. Sie sagten aus, dass der Saft in den Fässern nicht für die Produktion genutzt, sondern nur Zitronensäure verwendet worden wäre.⁵

Dr. Galle gab im Laufe der Verhandlungen zwar zu, künstlichen Saft hergestellt und als „echt“ deklariert zu haben, betonte aber, die Fässer seien ausschließlich für weitere Forschungszwecke bestimmt gewesen. Mit der Vermarktung habe er nichts zu tun gehabt. Weiterhin sagte er aus, Herrn von Gimborn nie direkt über die Produktion von rein künstlichem Saft, informiert zu haben.⁶ Die sehr präzise Vermarktung, ohne eine angebliche Überprüfung der Hintergründe, wirkt jedoch sehr unrealistisch für eine so große und bekannte Firma, was auch die Kriminalbeamten stutzig werden ließ.



Abb. 3.: Tintenfüßer, Tintenfabrik von Gimborn.

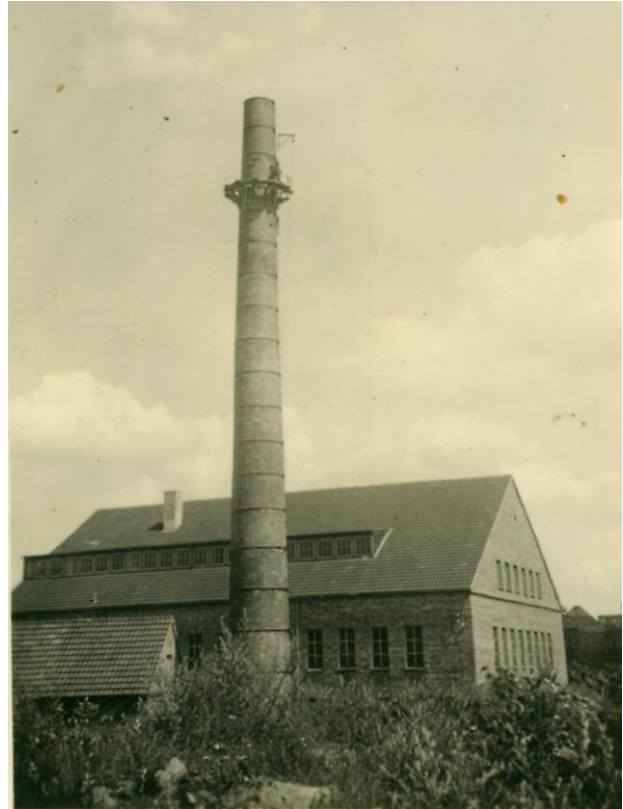


Abb. 4.: Firmengebäude H. von Gimborn, ca. 1950.

„Vorsitzender: Ihr künstlicher Saft wurde bis zur Entdeckung Ihrer Fabrikationsweise durch die Hamburger Kriminalbeamten unter der Bezeichnung ‚Zitronensaft Sternmarke, nur hergestellt aus frischen aromatischen Früchten‘ in den Handel gebracht und den Käufern außerdem eine Broschüre über die Verwendung des Saftes verabfolgt, in der wahrheitswidrig behauptet wurde, der Saft würde in Italien aus besten aromatischen Früchten gepreßt und in Deutschland gereinigt. Weiter wird dann auf die sogen. Zitronensaftkultur hingewiesen und in der Broschüre ausdrücklich gewarnt vor dem aus kristallinischer Zitronensäure hergestellten Saft, der für Heilzwecke gänzlich wertlos sei und gegen den die Nahrungsmittelpolizei mit Recht scharf vorgehe. Nun stellen Sie ja selbst Ihren Saft aus kristallinischer Zitronensäure her, vor der sie in Ihrer eigenen Broschüre das Publikum warnen!“⁷

Als Dr. von Gimborn vernommen wurde, gab dieser zu Protokoll, dass er sich ausschließlich um den technischen Betrieb der Cognacfabrik gekümmert hätte in der Dr. Galle den Zitronensaft produzierte. Er habe sein ganzes Vertrauen in diesen gesetzt und den künstlichen Saft für echten gehalten. Die Hamburger Kriminalbeamten waren aufgrund vorheriger Äußerungen

von Gimborns jedoch der Auffassung, dass dieser gewusst hätte, dass es sich um künstlich hergestellten Saft handelte.⁸

Durch die künstliche Herstellung und die daraus resultierende unbegrenzte Haltbarkeit, hätte die Firma von Gimborns den Markt für sich erobern können. Durch die Deklaration als natürlicher Zitronensaft wären Hersteller dieses Produktes wirtschaftlich geschädigt worden. Auch zahlreiche Nebenkläger wie beispielsweise die Hamburger Firma Lehmann & Boß hatten sich angeschlossen und forderten eine Entschädigung, welche einigen von Ihnen auch schlussendlich zugesprochen wurde.⁹ Dr. von Gimborn und Dr. Galle wurden wegen Verstößen gegen das Nahrungsmittelgesetz und wegen unlauterem Wettbewerb verurteilt. Von Gimborn legte Berufung ein und erst nach mehreren weiteren Verhandlungen wurde das Verfahren 1911 zu einem Abschluss gebracht.¹⁰

Literatur- und Quellenangaben:

¹ Rhein- und Ruhrzeitung vom 27.01.1909 (Abendausgabe).

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. General-Anzeiger für Bonn und Umgebung vom 23.12.1909.

¹⁰ Vgl. Rhein- und Ruhrzeitung vom 17.01.1911 (Abendausgabe).

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1.: StdAEmm: Bestand B: Sig. 1323.

Abb. 2.: StdAEmm: Sig. M2_INDUS_11_06.

Abb. 3: StdAEmm: Sig. M2_INDUS_38_03.

Abb. 4.: StdAEmm: Sig. M2_INDUS_38_02.